



Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-4529 / Neckarentalleitung
Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der Neckarentalleitung
(NET), Abschnitt I, Teilabschnitt Eberdingen - Löchgau
- Einleitung des Verfahrens -**

Die terranets bw GmbH hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau und Betrieb des ersten Abschnitts der Neckarentalleitung (NET). Der insgesamt ca. 28 km lange Abschnitt dieser Erdgasfernleitung mit einer Nennweite von 500 mm (DN 500) soll in Wiernsheim (Enzkreis) beginnen und über Eberdingen, Vaihingen an der Enz, Oberriexingen, Sachsenheim und Bietigheim-Bissingen bis südlich von Löchgau führen. Der vorliegende Antrag umfasst den im Regierungsbezirk Stuttgart verlaufenden Teilabschnitt von Eberdingen bis Löchgau mit einer Länge von ca. 24 km. Für den im Regierungsbezirk Karlsruhe verlaufenden Teilabschnitt führt das Regierungspräsidium Karlsruhe ein separates Planfeststellungsverfahren durch. Beidseitig der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen von jeweils 5 m vorgesehen. Die Rohrüberdeckung beträgt mindestens 1 m, in der Regel jedoch 1,20 m. Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung inklusive der notwendigen technischen Einrichtungen wie beispielsweise Absperrarmaturenstationen, mit denen der Gasfluss bei Bedarf unterbunden werden kann. Für die Zwischenlagerung der Rohre werden trassennahe Rohrlagerplätze benötigt. Es wird mit einer Bauzeit von ungefähr einem Jahr gerechnet.

Um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören beispielsweise die Wiederherstellung von Trockenmauern, das Anlegen von Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölzen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche, Rebhuhn, Mauereidechse und Fledermaus.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** ist der Trassenverlauf der geplanten Baumaßnahme dargestellt.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Der Neubau und Betrieb der Neckarentalleitung stellt ein Neuvorhaben dar, für welches nach § 7 Abs. 1 UVP i.V.m Nr. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVP eine allgemei-

ne Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen war. Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Neuvorhaben nicht auszuschließen sind, wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff. UVPG.

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten insbesondere die unten stehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. nachteilige Auswirkungen auf Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura2000 Verträglichkeitsstudien, landschaftspflegerischer Begleitplan, Bodenschutzkonzept, Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von Montag, 18.11.2019 bis Dienstag, 17.12.2019

-je einschließlich-

bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Ärztehaus, 3. OG, Von-Koenig-Str. 17, 74343 Sachsenheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Äußerungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Freitag, 31.01.2020

bei der Stadt Sachsenheim, Von-Koenig-Str. 17 in 74343 Sachsenheim oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen - § 21 Abs. 4 UVPG. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich äußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein

Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Die Äußerungen / Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei beachtet. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen / Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger des Vorhabens nach § 44a Abs. 3 EnWG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Sandra Breyer